

INFOBLATT CITES-Neuregelungen

Reptilien, Amphibien, Schnecken und Fische

Die 17. Konferenz der Vertragsstaaten zum Washingtoner Artenschutzabkommen (WA, englisch: CITES) vom 24. September bis 4. Oktober 2016 in Johannesburg hat unter anderen Arten auch für [Reptilien, Amphibien, Schnecken und Fische](#) Änderungen gebracht.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Folgenden nur Auszüge der Listungsänderungen angeführt werden, die nach ho. Einschätzung besonders relevant sind.

Alle Änderungen in den Anhängen finden Sie in der Beilage (CITES-Notifikation No. 2016/057) bzw. unter www.cites.at (unter Aktuelles)

→ Änderungen in der Listung:

Gemäß Exemplarbegriff sind - sofern keine Fußnote dies einschränkt – nicht nur **lebende Tiere** sondern auch **alle Teile** und auch **Erzeugnisse** (z.B. Präparate) daraus von den CITES Vorschriften erfasst.

HÖCHSTSCHUTZ - ANHANG I – EU: Anhang A

REPTILIEN

Folgende Arten wurden **NEU** in den **Anhang I** aufgenommen:

5 Arten von **Baumschleichen** (*Abronia anzuetoj*, *A. campbelli*, *A. fimbriata*, *A. frosti* und *A. meledona*)

Psychedelischer Felsengecko (*Cnemaspis psychedelica*)

Himmelblauer Zwergtaggecko (*Lygodactylus williamsi*)

Folgende Art wurde von Anhang II **in den Anhang I hochgelistet:**

Chinesische Krokodilschwanzhöckerechse (*Shinisaurus crocodilurus*)

AMPHIBIEN

Folgende Arten wurden **NEU** in den **Anhang I** aufgenommen:

Titicaca-Riesenfrosch (*Telmatobius culeus*)

SCHNECKEN

Folgende Arten wurden **NEU** in den **Anhang I** aufgenommen:

Kubanische Polymitaschnecken (*Polymita spp.*)

ANHANG II – EU: Anhang B

REPTILIEN:

Folgende Arten wurden **NEU** in den **Anhang II** aufgenommen:

Alle **Baumschleichen-Arten** (*Abronia* spp.) die nicht in Anhang I gelistet sind

Stummelschwanzchamäleons (*Rhampholeon* spp., *Rieppeleon* spp.)

Masobe Großkopfgecko (*Paroedura masobe*)

Borneo Taubwaran (*Lanthanotidae* spp.)(*Lanthanotus borneensis*)

Mount Kenya bushviper (*Atheris desaixi*)

Kenya horned viper (*Bitis worthingtoni*)

Weichschildkröten (*Cyclanorbis elegans*, *Cyclanorbis senegalensis*, *Cycloderma aubryi*, *Cycloderma frenatum*, *Trionyx triunguis*, *Rafetus euphraticus*)

AMPHIBIEN

Folgende Arten wurden **NEU** in den **Anhang II** aufgenommen:

Südlicher und Westlicher Tomatenfrosch (*Dyscophus guineti* und *D. insularis*)

Marmorkrötchen (*Scaphiophryne marmorata*, *S. boribory*, *S. spinosa*)

Hongkong Warzenmolch (*Paramesotriton hongkongensis*)

FISCHE

Folgende Art wurde **NEU** in den **Anhang II** aufgenommen:

Orange-Prachtkaiserfisch (*Holacanthus clarionensis*)

KOPFFÜSSER

Folgende Art wurde **NEU** in den **Anhang II** aufgenommen:

Perlboote (Nautilidae spp.)

→ Inkrafttreten der Änderungen

Die beschlossene Änderung tritt am **2. Jänner 2017** völkerrechtlich in Kraft.

Die auf internationaler Ebene beschlossene Änderung des Anhangs wird auf europäischer Ebene mittels Änderung der EU – Verordnung Nr. 338/97 umgesetzt und wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union rechtswirksam. Der genaue Zeitpunkt dieser Veröffentlichung ist derzeit noch nicht absehbar.

→ Ab Inkrafttreten der Listung gelten folgende Bestimmungen:

Einfuhr in die EU

Grundsätzlich braucht man bei der Einfuhr von Exemplaren dieser Art in die EU ein CITES-Ausfuhrdokument des Ausfuhrlandes und eine **CITES Einfuhrgenehmigung** des Einfuhrlandes. Aufgrund des Höchstschutzes ist keine Einfuhr zu kommerziellen Zwecken z.B. für den Aufbau eines kommerziellen Zuchtstockes erlaubt. Ausnahmen sind nur für nachweislich gezüchtete Exemplare möglich.

Vermarktung innerhalb der Europäischen Union

Auch auf EU Ebene besteht ein **Vermarktungsverbot** für Exemplare der Arten des **Anhang A**. Diese ist **nur mit CITES-Bescheinigung** erlaubt, welche eine Ausnahme vom Vermarktungsverbot gewährt.

Vermarktung ist dabei gemäß EU-Verordnung sehr weit zu verstehen. Nicht nur der Kauf und Verkauf sondern auch bereits das Anbieten zum Verkauf (etwa im Internet), das Zurschaustellen zu kommerziellen Zwecken usw. werden als Vermarktung gesehen.

Dazu Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97:

Kauf, Angebot zum Kauf, Erwerb zu kommerziellen Zwecken, Zurschaustellung und Verwendung zu kommerziellen Zwecken sowie Verkauf, Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken von Exemplaren der Arten des Anhangs A sind verboten.

Gemäß Art. 2 lit. p) der Verordnung (EG) Nr. 338/97 wird unter *Verkauf jede Form des Verkaufs angesehen. Für die Zwecke dieser Verordnung werden das Vermieten, der Tausch oder Austausch dem Verkauf gleichgesetzt und sinnverwandte Ausdrücke entsprechend ausgelegt.*

Auf EU Ebene besteht auch für Exemplare der Arten des Anhang B grundsätzlich ein **Vermarktungsverbot**. Bei einer Vermarktung von **Anhang B** Exemplaren innerhalb der Europäischen Union ist keine CITES-Bescheinigung erforderlich. Allerdings muss für einen rechtmäßigen Handel nachgewiesen werden können, dass das Exemplar rechtmäßig erworben wurde – entweder ein Nachweis über die rechtmäßige Einfuhr (z.B. Kopie CITES Einfuhrgenehmigung) oder des rechtmäßigen Erwerbs in der EU (z.B. Rechnung, Lieferschein, Zuchtnachweis).

Ausfuhr / Wiederausfuhr aus der EU

Für eine Ausfuhr aus der EU ist eine **CITES-Ausfuhrgenehmigung** erforderlich, für eine Wiederausfuhr aus der EU ist eine **Wiederausfuhrbescheinigung** erforderlich.

ANTRÄGE:

CITES Genehmigungen oder Bescheinigungen sind beim BMLFUW, Abt. I/8, Stubenbastei 5, 1010 Wien – auch online unter www.cites.at – zu beantragen.

→ Meldung von Altbeständen der og. Arten

Derzeit bzw. bis zur Umsetzung der internationalen Änderungen im EU-Recht ist für eine Vermarktung von Exemplaren dieser Arten innerhalb der EU keine CITES-Bescheinigung erforderlich.

Künftig werden mit Aufnahme der Arten in den Höchstschutz – international Anhang I, EU: Anhang A – strengere Nachweise über die Herkunft des Tieres erforderlich sein. Nachweise über den Erwerb bzw. die Herkunft des Tieres sind beispielsweise Kopien von CITES-Einfuhrgenehmigungen (für die Chinesischen Krokodilschwanzhöckerechse), Rechnungen, Kaufverträge, Zuchtnachweis.

Wichtig ist dabei auch eine Zuordenbarkeit der Nachweise zum Tier d.h. eine Angabe einer Chipnummer auf der Rechnung, dem Lieferschein etc.

Sofern Sie **keine Nachweise** über die Herkunft des Tieres mit entsprechender Zuordenbarkeit zum Nachweis haben (z.B. CITES-Einfuhrgenehmigung, Rechnung, Kaufvertrag, Zuchtnachweis), bietet das BMLFUW die Möglichkeit an,

die Haltung von Exemplaren og. Arten

bis zum 1. Jänner 2017

in folgender Weise zu melden:

Schriftliche Meldung an das BMLFUW, Abt. I/8, zHd. Frau Daniela Hoffmann, Stubenbastei 5, 1010 Wien; Betreff „CoP 17- Reptilien, Amphibien etc.“, Daniela.Hoffmann@bmlfuw.gv.at unter Angabe von

- **Name und Anschrift des Halters**

- **Anzahl der Tiere**

- **Identifikation jeden Tieres** damit Meldung zuordenbar – (z.B. Mikrochip, Foto)

- Bis zum Inkrafttreten der EU-Verordnung Erfüllung folgender **Aufzeichnungspflicht** über die Änderung beim gemeldeten Bestand:

- Datum des Zu- und Abganges

- Name und Anschrift des Vorbesitzers oder Empfängers

- Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen den Vollzugsbehörden gem. § 6 Artenhandelsgesetz (BGBl. I Nr. 16/2010) zur Verfügung zu stellen

Mit dieser Meldung ist nur nachgewiesen, dass das Tier bereits gehalten wird bevor die strengeren CITES-Vorschriften in Kraft treten.

Diese Meldung ist KEINE Zusicherung auf Erteilung einer CITES Bescheinigung für eine Vermarktung eines Exemplars.

Eine CITES-Vermarktungsbescheinigung ist gegebenenfalls beim BMLFUW zu beantragen und im Zuge des Ermittlungsverfahrens wird geprüft ob alle erforderlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Hinweis zu weiteren Meldepflichten:

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Listung in Anhang I und künftig in Anhang A gemäß EU-Verordnung Nr. 338/97 auch gegenüber der Wissenschaftlichen Behörde (CITES) des jeweiligen Bundeslandes eine Meldepflicht bestehen kann.

Ebenso wird auf die Meldepflicht nach dem Tierschutzgesetz bei der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft hingewiesen.